

Bürgerbegehren „Mehr Gerechtigkeit bei den Abwasser-Hausanschlüssen“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Moosburg (EWS) dahingehend geändert wird, dass die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören und die für die Aktualisierung der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS zu erstellende Kalkulation mit allen Berechnungsgrundlagen im Detail der Öffentlichkeit sowie Bürgern auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird?

Begründung:

Bis Ende 2015 haben alle Haus- bzw. Grundstücksbesitzer ihre Kanalanschlüsse nachweislich von einer Fachfirma auf Dichtheit prüfen und ggf. sanieren zu lassen. Die Stadt Moosburg bzw. die Kläranlage Moosburg GmbH fordert seit Februar 2010 abschnittsweise die jeweiligen Eigentümer auf, diese Maßnahmen durchführen zu lassen und die Nachweise darüber vorzulegen. Dabei sind in Moosburg aufgrund der längst nicht mehr zeitgemäßen Entwässerungssatzung die Anschlussnehmer neben den Entwässerungsanlagen im eigenen Grundstück noch immer auch für die im öffentlichen Straßengrund liegenden Anschlussleitungen zuständig. Dadurch werden den Anschlussnehmern Kosten für Prüf- und Reparaturmaßnahmen aufgebürdet, auf deren Ursachen sie keinen Einfluss haben. Das sind zum Beispiel: Erschütterungen durch Schwerlastverkehr, eindringende Wurzeln von Bäumen auf öffentlichen Flächen, Arbeiten anderer an weiteren Leitungen (Wasser, Strom, Gas, Telefon, TV-Kabel) und unterschiedliche Längen der Anschlussleitungen, da die Hauptleitung meist nicht straßenmittig liegt.

Für eine rasche Änderung der Entwässerungssatzung im Sinne des obigen Bürgerbegehrens spricht der Umstand, dass die Prüf- und Sanierungsaktion in Moosburg gerade erst anläuft, was zu einer weitgehenden Gleichbehandlung aller führen wird. Hinzu kommt eine wesentliche Erleichterung für in Bausachen unerfahrene Mitbürger, weil Vertragsverhandlungen und Auftragsvergaben von Fachleuten der Stadt durchgeführt werden. Hinsichtlich bereits früher bzw. kürzlich behobener Schäden ist zu beachten, dass die Nachweise über Dichtheit gemäß § 12 (2) der Moosburger Entwässerungssatzung alle 10 Jahre zu wiederholen sind.

Nach Verlautbarungen des zuständigen Verwaltungspersonals würde die beantragte Umstellung bei der Abwassergebühr zu einer Erhöhung in nicht nachvollziehbar hohem Ausmaß führen. Dabei erhebt die Stadt Moosburg schon jetzt weit höhere Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung als alle umliegenden Kommunen, bei denen die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund längst zu den öffentlichen Hauptleitungen gehören. Mit der beantragten Offenlegung der Kalkulation soll die bisher verweigerte Transparenz endlich geschaffen werden.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

Hermann Brummer,	Tiefenbachstr. 7,	85368 Moosburg	Stellvertreter: Josef Petermaier,	Stadtbadstr. 4,	85368 Moosburg
Rudolf Fritschka,	Mozartstr. 40,	85368 Moosburg	Stellvertreter: Josef Schauer,	Gärtnerstr. 48,	85368 Moosburg
Michael Hilberg,	Leipziger Str. 1d,	85368 Moosburg	Stellvertreter: Lutz Stege,	Stellwerkstr. 10c,	85368 Moosburg

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.